

Betriebssatzung

der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“
vom 19.12.2007

1. Änderung durch Satzung vom 08.04.2008 (Amtsblatt Nr. 8 vom 14. 04 2008)
2. Änderung durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12 2010)
3. Änderung durch Satzung vom 26.04.2016 (Amtsblatt Nr. 18 vom 02.05.2016)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW- (Art. 16 NKFG NRW. GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 17.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden als Eigenbetrieb bezeichnet) wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der Aufgaben
 - der Abfallwirtschaft,
 - der Straßenreinigung und
 - der Wertstoffsammlung außerhalb der hoheitlichen Abfallwirtschaft
 - Fahrzeuglogistik einschließlich Werkstatt
 - Bestattungs- und Friedhofswesen
 - Grün- und Straßenunterhaltung
 - Bauhoflogistik

und alle die den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Zu den Hilfs- und Nebenbetrieben zählen u.a. das Betreiben der betriebseigenen Kantine als BgA (Betrieb gewerblicher Art) und der BgA Logistik Stadt Recklinghausen.

Der Eigenbetrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsleitung gehören an:
 - a) die bzw. der zuständige Beigeordnete als „Erste Betriebsleiterin“ bzw. als „Erster Betriebsleiter“
 - b) die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
 - a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
 - c) Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - d) die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln
 - e) sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen

Die Betriebsleitung informiert den Betriebsausschuss jährlich über die im Rahmen der laufenden Betriebsführung erfolgten Beschaffungen nach den Buchstaben c. und d.

- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Erste Betriebsleiterin/der erste Betriebsleiter den Ausschlag.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Ratsfraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Betriebsausschuss mit beratender Stimme mit.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verpflichtungsgeschäften, die nicht zur laufenden Betriebsführung zählen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 € übersteigt,
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 14 Abs. 2 der Satzung
 - d) Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss gem. § 106 Abs. 2, Satz 3 GO
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann sein Weisungsrecht delegieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben kann sie/er sich vertreten lassen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt –und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährigen Zwischenberichte gem. § 20 EigVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. (siehe auch § 16 – Zwischenberichte)
- (2) Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen und den Haushalt der Stadt berühren, sind mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen.

Der Verwendungsvorschlag über das Betriebsergebnis ist jedes Jahr wie folgt zu treffen:

1. Es ist pro Jahr der Betrag, der sich als Differenz zwischen kalkulatorischen Kostenpositionen in den nach Abgabenrecht kalkulierten Sparten und den entsprechenden Aufwandspositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, an die Stadt abzuführen. Durch die Abführung darf die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Vor der Entscheidung sind die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer und die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter zu hören.
2. Für darüber hinaus erzielte Überdeckungen ist zwischen der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter und der Kämmerin/dem Kämmerer ein Verwendungsvorschlag, der sowohl die Interessen des Eigenbetriebes als auch die haushaltswirtschaftlichen Interessen der Stadt Recklinghausen berücksichtigt, rechtzeitig vor der Behandlung im Betriebsausschuss und Rat abzustimmen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Für die personalrechtlichen Entscheidungen der Beamtinnen und Beamte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung.
- (3) Die tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD und die Beschäftigten, für die der TVöD nicht gilt, werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung eingestellt, ein- und höhergruppiert und entlassen; die tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einschließlich werden im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von der Betriebsleitung eingestellt, ein- bzw. höhergruppiert und entlassen.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen. Bürgermeisterin/Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (5) Der Eigenbetrieb führt eine Stellenübersicht. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

- (6) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen nachrichtlich angegeben. Der Eigenbetrieb erstattet alle entstehenden Personalkosten.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

- (1) Zur Stundung von Einzelansprüchen sind ermächtigt:

- bis zu 30.000 € die Betriebsleitung
- bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung

- (2) Zur befristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:

- bis zu 12.000 € die Betriebsleitung
- bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung

- (3) Zur unbefristeten Niederschlagung von Einzelforderungen sind ermächtigt:

- bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
- bei höheren Beträgen die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung

- (4) Zum Erlass von Einzelansprüchen sind ermächtigt:

- bis zu 4.500 € die Betriebsleitung
- bis zu 15.000 € die Kämmerin/der Kämmerer auf Vorschlag der Betriebsleitung
- bei höheren Beträgen der Rat

- (5) Im übrigen gilt die Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes oder in den Angelegenheiten die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und von einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.
- (2) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €

§ 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht gem. § 14 EigVO aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 16 Abs. 5 EigVO). Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Vom Eigenbetrieb ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung bis auf weiteres nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 16

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss gem. § 20 EigVO zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gem. § 26 EigVO bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 18

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Recklinghausen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 19

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der/des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Entsorgungsbetrieb Stadt Recklinghausen“ vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.